



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen

nachrichtlich:

Mitglieder der Planungsgruppe
„Regional- und Stadtentwicklung, Bau und Verkehr“

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Wirtschafts-, Energie-
und Umweltpolitik
Ansprechpartner: Dr. Benke
Tel.: +49 30 206 19-264
Fax: +49 30 206 19-59-264
E-Mail: benke@zdh.de

Berlin, 1.4.2020
Per E-Mail
Az 15-3-8 VI k

Verkehr – aktuelle Sonderregelungen im Zuge der Corona-Krise

Zusammenfassung

Rechtliche Modifikationen im Verkehrsbereich im Zuge der Coronakrise. (u.a. Sonn- und Feiertagsfahrverbot, Hauptuntersuchung). Hinweis auf BMVI-Seite

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Corona-Krise erfolgen einige befristete Modifikationen von verkehrsrechtlichen Regelungen von Bund und Ländern (teils auch in Kommunen), um die Mobilität und Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten und krisenbedingte Schwierigkeiten bei Genehmigungen/Prüfungen auszugleichen.

Das BMVI hat auf einer Webseite die wesentlichen Maßnahmen zusammengestellt:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/Corona/corona-uebersicht.html>

Auswahl:

Lockerung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots

Um Versorgungspässen infolge der Ausbreitung des Coronavirus vorzubeugen, haben die Bundesländer in Abstimmung mit dem BMVI das Sonn- und Feiertagsfahrverbot teilweise gelockert. (Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt gemäß § 30 STVO grundsätzlich an Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr für alle Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht sowie für alle Lastkraftwagen, die Anhänger hinter sich führen - unabhängig vom Gewicht. Transporte von verderblichen Lebensmitteln sowie bestimmte Notdienste sind generell vom Verbot befreit.)

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Rechtsvorschriften/Strassenverkehrsrecht/Lkw-Fahrverbote/sonntagsfahrverbot_gesetz_2017.html?nn=13032)

Die aktuelle erweiterte Befreiung im Zuge der Coronakrise gilt in allen Bundesländern für Fahrzeuge die Transporte des sogenannten „Trockensortiments (haltbare Lebensmittel und Hygieneartikel) durchführen. In aktuell zehn Bundesländern erfasst die Befreiung darüber hinaus jedoch pauschal alle Güter, so dass dies auch für ggf. aktuell an Sonntagen durchgeführte handwerkliche Transporte gilt.

Genauere Angaben können der [beigefügten Übersicht](#) des Bundesamtes für den Güterverkehr entnommen werden. Bitte beachten Sie bei bundesländerüberschreitenden Fahrten, die teils abweichende Regelungen. Beachten Sie zudem die unterschiedlichen Geltungszeiten der Befreiung (teils bis 19. April, teils bis Ende Mai.)

Weiterführende Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Länderbehörden.

Hauptuntersuchung (HU)

Das BMVI empfiehlt den Ländern angesichts der aktuellen Schwierigkeiten eine Kulanz bei den Fristen der Kfz-Hauptuntersuchungen. Das heißt konkret: Sollte die Frist für eine Hauptuntersuchung um bis zu vier Monate überschritten werden, wird empfohlen, dies nicht zu ahnen. Dies gilt sowohl für Nutzfahrzeuge als auch für private Fahrzeuge.

[Das entsprechende Dokument des BMVI vom 23.3.2020 finden Sie hier.](#)

Die Umsetzung der Empfehlung obliegt den Ländern. Formal gilt die Empfehlung, sobald diese im Verkehrsblatt veröffentlicht wurde. Sobald weitere Details vorliegen, werden diese auf der Seite des BMVI veröffentlicht bzw. der ZDH wird darüber berichten. Bis dahin empfiehlt sich der direkte Kontakt bei den zuständigen Behörden vor Ort.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/Corona/auswirkung-ueberpruefung-fahrzeugueberwachung.html>

Lenk- und Ruhezeiten

https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/lenk_ruhezeiten_corona.html;jsessionid=14F17E6D1FA62D09621400F658DD6A7A.live21301?nn=12502

Vor dem Hintergrund der Verbreitung des Coronavirus hat die Bundesregierung entschieden, Ausnahmen von den täglichen Lenkzeiten und der wöchentlichen Ruhezeit zuzulassen. Bis einschließlich 17. April 2020 gilt Folgendes:

Für Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen, die im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterkraftverkehr 1. Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebens- und Futtermittel, zwischen Produktions-, Lager- und Verkaufsstätten; 2. Güter zur medizinischen Versorgung sowie zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie (insbesondere auch Produkte zur Analyse der Infektion, infektionsrelevante

Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel u.ä.) oder 3. Treibstoffe befördern, werden bestimmte Abweichungen von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr zugelassen, die vor allem die maximalen Lenkzeiten betreffen.

Da im Handwerk weniger die maximalen Lenkzeiten als die aufwändigen Nachweispflichten ein Problem sind, bleiben diese Modifikationen aktuell von geringer Relevanz.

Beförderung gefährlicher Güter

Aufgrund der Einschränkungen im öffentlichen Leben zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie kann es zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung einzelner Vorgaben des Gefahrgutbeförderungsrechts kommen. So können wegen Absagen von Schulungsmaßnahmen für Gefahrgutfahrer und Gefahrgutbeauftragte Schulungsnachweise nicht erneuert oder verlängert werden.

Die aktuellen „Duldungsmaßnahmen“ betreffen vor allem Vorschriften zum Transport von Hygieneprodukten.

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/Corona/covid-19-befoerderung-gefahrkut.html>

Kommunen:

Hinzuweisen ist darauf, dass einige Kommunen während der Krise einzelne verkehrsrechtliche Beschränkungen (z.B. Umweltsparen) gelockert haben.

Hinweis:

Bitte übermitteln Sie uns überregional bedeutsame Anregungen und Problemlagen im Verkehrsbereich. (Z.B. Erfahrungen hinsichtlich der sehr unterschiedlich geregelten Erlaubnis zum Transport von mehreren Personen bei betrieblichen Fahrten. Insbesondere sind weitergehende regionale Verkehrsbeschränkungen von Interesse.) (benke@zdh.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte

Geschäftsführer

gez. Dr. Alexander Barthel